

## Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

- Arbeits- und Immissionsschutzbehörde -

Dienstort Bremen

Gewerbeaufsichtsamt Bremen  
Parkstraße 58/60, 28209 Bremen

Airbus Deutschland GmbH  
Airbus-Allee 1  
28199 Bremen

Sachlich richtig  
12. Feb. 2008  
NDBN Rathjen

## Freie Hansestadt Bremen

Auskunft erteilt  
**Frau Konrad**

Zimmer 32

T (04 21) 3 61 4294

F (04 21) 3 61 6522

E-mail

**britta.konrad**

**@gewerbeaufsicht.bremen.de**

Datum und Zeichen

Ihres Schreibens

19.11.2007

Unser Zeichen

(bitte bei Antwort angeben)

**310- Air 1/51-28/50-9**

Bremen, 24.01.2008

### Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Auf den Antrag vom 19.11.2007, zuletzt ergänzt am 19.12.2007, wird Ihnen hiermit die Genehmigung erteilt, die Anodisier- und Chromatieranlage, auf dem Grundstück Airbus-Allee 1, 28199 Bremen, wesentlich zu ändern.

Die Änderung beinhaltet folgende Maßnahmen:

- Die derzeit verwendete Chromsäure wird in einem Teilbereich der Galvanik durch Mischsäure ersetzt.
- Die Verringerung des Wirkbadvolumens von **██████** m<sup>3</sup> auf **██████** m<sup>3</sup>.
- Die Wirkbäder
  - Gelbchromatieren
  - Gleichstrom-Schwefelsäure-Anodisieren
  - Färben
  - Heißverdichten

werden nicht mehr genutzt, die Genehmigungen erlöschen hiermit.

- Die Auflage zur wiederkehrenden Messung auf Chromat aus unserer Genehmigung vom 16.12.2002 entfällt.

Dienstgebäude  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen  
Eingang Franz-Liszt-Str.

Bus / Straßenbahn  
Haltestellen  
Parkstr. + Stern

Sprechzeiten  
Montag – Donnerstag  
9:00 -15:00 Uhr  
Freitag 09:00 - 13:00 Uhr

Bankverbindungen  
Bremer Landesbank (BLZ 290 500 00) Kto. 1070115000  
Landeszentralbank (BLZ 290 000 00) Kto. 29001565  
Sparkasse Bremen (BLZ 290 501 01) Kto. 1090653

Begründung:

In der Anodisier- und Chromatieranlage wird fortan keine Chromsäure mehr eingesetzt. Daher ist keine Messung mehr erforderlich.

In der benachbarten Hartverchromung bleibt die Pflicht zur wiederkehrenden Chrommessungen jedoch weiterhin bestehen.

Die Änderungsgenehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die nach dem Entwässerungsortsgesetz (EOG) erforderliche Entwässerungsbaugenehmigung ein.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieser Änderungsgenehmigung und sind als **Anhang 1 - 3** beigefügt:

1. Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 19.11.2007	11 Blatt
2. Kurzbeschreibung	7 Blatt
3. Lagepläne	10 Blatt
4. Anlage und Betrieb	26 Blatt
5. Emissionen	8 Blatt
6. Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	4 Blatt
7. Anlagensicherheit	6 Blatt
8. Arbeitsschutz	6 Blatt
9. Betriebseinstellung	3 Blatt
10. Abfälle	5 Blatt
11. Abwasser	8 Blatt
12. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	15 Blatt
13. Natur, Landschaft und Bodenschutz	6 Blatt
14. Angaben zur Umweltverträglichkeit	
15. Umweltverträglichkeit	8 Blatt
<b>- Anhang 1 -</b>	
16. Ergänzung vom 04.12.2007	3 Blatt
<b>- Anhang 2 -</b>	
17. Ergänzung vom 19.12.2007	5 Blatt
<b>- Anhang 3 -</b>	

Die Genehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

**1 Fristen und Termine**

- 1.1 Nach § 18 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird eine Frist von drei Jahren festgesetzt, beginnend mit der Zustellung dieser Geneh-

migung, innerhalb der die Inbetriebnahme der genehmigten Anlage zu erfolgen hat.

1.2 Der geplante Betriebsbeginn der genehmigten Anlage ist der

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen  
- Dienstort Bremen -  
Parkstraße 58/60  
28209 Bremen

eine Woche im Voraus schriftlich mitzuteilen.

## 2. Arbeitsschutzrechtlicher Hinweis

Die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu überarbeiten und an die geänderten Gefährdungen anzupassen.

Dabei sind besonders folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Anforderungen beim Wechsel der pilzbelasteten Filter
- Anforderungen bei der Störungsbeseitigung, Wartung und Reparatur der Anlage und Aggregate
- Anforderungen aufgrund einer möglichen Wasserstoffbildung
- Überprüfung der Prüffristen und der Prüfanforderungen an die Lüftungstechnischen und elektrischen Anlagen sowie den eingesetzten Arbeitsmitteln

## 3. Wasserschutzrechtliche Verpflichtungen

### 3.1 Auflage

Die ehemaligen Wirkbäder mit Chromsäure sind vollständig zu entleeren und von einem Fachbetrieb (§ 19 I WHG) vor der Nutzungsänderung vorschriftsmäßig zu reinigen.

### 3.2 Hinweise

3.2.1 Treten wassergefährdende Stoffe aus Rohrleitungen oder aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen aus und ist zu befürchten, dass diese Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangen, so ist dieses unverzüglich dem Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Ansgaritorstr. 2, 28195 Bremen, unter Tel.: 361-5605, oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht auch **bei dem Verdacht**, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagen ausgetreten sind (§ 155 des Bremischen Wassergesetzes - BremWG).

3.2.2 Der Betreiber hat darauf hinzuwirken, dass bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen eine Verunreinigung des Wassers oder des Bodens oder das Abfließen in eine Abwasseranlage verhindert wird. Sofern eine Gefährdung oder Schädigung des Gewässers nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann, hat der Betreiber die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu

nehmen und, soweit erforderlich, durch einen Fachbetrieb (§ 19 I Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zu entleeren (§ 9 VAwS).

#### **4. Abwasserrechtliche Verpflichtungen**

##### **4.1 Vorbehalte**

4.1.1 Die Genehmigung nach dem BImSchG schließt die Erlaubnis zur Einleitung nichthäuslichen Schmutzwassers (NHS) nicht ein. Von der Einleitung nicht-häuslichen Schmutzwassers in öffentliche Abwasseranlagen können nachhaltige Wirkungen i. S. des § 8 Abs. 4 des Entwässerungsortsgesetzes ausgehen.

Die hanseWasser Bremen GmbH behält sich aus diesem Grund die Erteilung einer Einleiterlaubnis vor.

Gemäß § 29 des Bremischen Wassergesetzes (BremWG), wird hiermit zugelassen, dass bereits vor Erteilung der Einleiterlaubnis nach § 8 Entwässerungsortsgesetz mit der Einleitung begonnen wird. Diese Zulassung kann jederzeit widerrufen werden.

4.1.2 Die im Entwässerungsortsgesetz in den §§ 8a – 8e festgelegten Anforderungen bei Einleitung von nichthäuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen, im Wesentlichen Schadstoffkonzentrationsgrenzwerte, sind einzuhalten. Die Bezugspunkte der Anforderungen nach Anhang 40 und Anhang 31 der Abwasserverordnung für die Einhaltung von Grenzwerten werden in der Einleiterlaubnis der hanseWasser Bremen GmbH festgelegt

##### **4.2 Auflagen**

4.2.1 Der Ausführungsbeginn des genehmigten Bauvorhabens ist der hanseWasser Bremen GmbH eine Woche vorher auf anliegendem Vordruck schriftlich mitzuteilen.

4.2.2 Die Schlussabnahme ist bei der hanseWasser Bremen GmbH vor Inbetriebnahme durchzuführen und mindestens 5 Werktagen vor dem gewünschten Abnahmetag zu beantragen. Für eine telefonische Terminabsprache steht Ihnen die hanseWasser Bremen GmbH unter den Telefonnummern 0421/988-1118 zur Verfügung.

4.2.3 Es ist eine Auflistung der Abwassermengen der Teilströme, die der Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden sowie der Teilströme, die ausschließlich der Schlussneutralisation zugeführt werden zu erstellen. Die Auflistung ist innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen.

4.2.4 Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungsöffnungen, Schächte, Abscheideranlagen, Abwassergruben und Probenahmestellen, müssen jederzeit soweit zugänglich sein, wie es für die Überwachung ihres ordnungsgemäßen Betriebes erforderlich ist.

4.2.5 Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind unter Beachtung der Vorschriften des Entwässerungsortsgesetzes und nach den Regeln der Technik (insbesondere DIN EN 12056 und DIN EN 752 in Verbindung mit DIN 1986-100) zu errichten und zu betreiben.

4.2.6 Die Anlage 1 Abwasserkonzept (Fließbild) ist zu aktualisieren und vor Inbetriebnahme bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.

- 4.2.7 Das Abwasser aus Entfettungsbädern, Entmetallisierungsbädern darf kein EDTA enthalten. Entsprechende Herstellernachweise (DIN-Sicherheitsdatenblätter reichen nur aus, wenn aus Ihnen zweifelsfrei hervorgeht, dass kein EDTA enthalten ist) sind innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung der Genehmigung bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen.
- 4.3 Hinweise**
- 4.3.1 Zur Sicherung der Qualität des in die öffentliche Kanalisation eingeleiteten Schmutzwassers sind den betrieblichen Erfordernissen der Abwasserbehandlungsanlage angepasste Funktionskontrollen von fachlich qualifiziertem Betriebspersonal durchzuführen und im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Der Umfang und die Häufigkeit der Überprüfungen richten sich nach den Maßgaben des Anlagenherstellers. Die Wartungsanweisung (z. B. in Form einer Checkliste mit Angabe der jeweiligen zeitlichen Intervalle) ist ebenfalls von dem Anlagenhersteller zu autorisieren.  
In angemessenen, von dem Anlagenhersteller festzulegenden Abständen sind Generalüberprüfungen aller relevanten Anlagenelemente -ausgeführt von einem qualifiziertem Fachbetrieb wie z. B. dem Anlagenhersteller- durchzuführen und zu dokumentieren.
- 4.3.2 Vor Inbetriebnahme des neuen Oberflächenbehandlungsverfahrens ist die Betriebsanweisung für die Abwasserbehandlungsanlage an die geänderten Gegebenheiten anzupassen und der hanseWasser Bremen GmbH innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung der Genehmigung vorzulegen, damit ein dauerhaft sicherer Betrieb der Anlage gewährleistet ist. Insbesondere zu berücksichtigen ist die Sicherstellung einer getrennten Behandlung von Teilströmen aus dem TSA-Anodisieren und der Stahlgalvanik, um u. a. die Komplexierung von Schwermetallen sicher zu verhindern. Weiterhin ist in der Betriebsanweisung der Verfahrensablauf der Behandlung weinsäurehaltiger Regenerate der IAT-Anlagen aus dem TSA-Anodisieren festzulegen.
- 4.3.3 Die verantwortlichen Aufgaben im Sinne der Betriebsanweisung dürfen nur geschultem und zuverlässigem Personal übertragen werden. Die Personen sowie deren Vertreter sind im Betriebstagebuch zu vermerken.
- 4.3.4 Es ist ein Vorsorgeplan zu erstellen, um auch für den Fall einer ernsthaften, nicht nur kurzfristigen Störung der Anlage den Eintrag nicht ausreichend behandelten Schmutzwassers in die öffentliche Kanalisation zu verhindern. Dieser Alarmplan ist dem Betriebstagebuch beizulegen.
- 4.3.5 Der Anhang 31 "Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung" ist Bestandteil der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung). Die Festsetzung von Anforderungen an die Einleitung von Abwasser aus diesem Herkunftsbereich in der Einleiterlaubnis bleibt daher vorbehalten. Für diesen Abwasserherkunftsbereich ist eine Abwasserbilanz mit Auflistung der Abwasseranfallstellen, ggf. vorhandener Behandlungssysteme und Anlagenarten, den zugeführten Wassermengen und den dazugehörigen Abwassermengen pro Woche einzureichen. Die Ermittlungsgrundlagen für die Wasser- und Abwassermengen ist anzugeben. Die Anfallstellen/Behandlungssysteme sind den Herkunftsbereichen Wasseraufbereitung, Dampferzeugung, Kühlsysteme zuzuordnen. Die Standorte sind in einem Lageplan zu kennzeichnen. Die Abwasserbilanz ist innerhalb von 6 Wochen nach Erteilung der Genehmigung bei der hanseWasser Bremen GmbH vorzulegen. Ggf. ist die Einrichtung weiterer Probenahmestellen erforderlich.

- 4.3.6 Auf die Rohbauabnahmeprüfung wird verzichtet, da Grundleitungen und andere erdverlegte Grundstücksentwässerungsanlagen nicht hergestellt werden.
- 4.3.7 Für jede Abnahme (Teil- oder Wiederholungsabnahme) werden Gebühren nach Ziff. 40.2 der Kostenverordnung der Umweltverwaltung erhoben.

## 5. Abfallrechtliche Auflage

Die in der Anlage anfallenden Abfallstoffe sind, sofern sie nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden, in dafür zugelassene Entsorgungsanlagen zu verbringen. Die Vorgaben der Nachweisverordnung (NachwV vom 20.10.2006) sind zu beachten.

## 6. Allgemeine Hinweise

- 6.1 Die Genehmigung erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.  
Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag diese Frist aus wichtigem Grund verlängern.
- 6.2 Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben ist (§ 18 BImSchG).
- 6.3 Beabsichtigt der Betreiber, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat er dieses unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

## Rechtsgrundlage

§ 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BImSchG) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470) in Verbindung mit Nr. 3.10, Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 14.03.97 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470).

## Begründung

Am 19.11.2007 beantragten Sie eine Änderungsgenehmigung für Ihre Anodisier- und Chromatieranlage auf dem Grundstück Airbus-Allee 1 in 28199 Bremen. Die derzeit verwendete Chromsäure soll in einem Teilbereich der Galvanik durch Mischsäure ersetzt werden.

### Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Vorhaben ist der Nr. 3.9.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) zuzuordnen. Danach ist bei einer Änderung der Anlage eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3e Abs. 1 Satz 1 UVP durchzuführen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde nach einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Einschätzung der zuständigen Behörde hat aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung geführt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

#### Beteiligung anderer Behörden:

- Feuerwehr Bremen
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Gewässerschutz
- Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa, Bereich Abfallwirtschaft
- hanseWasser Bremen GmbH

Das Ergebnis dieser Beteiligung ist im Genehmigungsbescheid berücksichtigt. Die Erfüllung der Nebenbestimmungen ist grundsätzlich zum Schutz der Allgemeinheit, der Nachbarschaft und der Beschäftigten vor Gefahren und Nachteilen, die sich aus Errichtung und Betrieb der Anlage ergeben können, erforderlich.

Die abschließende Überprüfung der Gesamtumstände hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt sind.

#### **Gebühren**

Für diese Änderungsgenehmigung wird nach Nr. 20.2 des Kostenverzeichnisses der Kostenverordnung der Umweltverwaltung (UmwKostV) vom 27.08.2002 (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert am 22.08.2006 (Brem.GBl. S. 374), eine Gebühr in Höhe von 4.405,50 € festgesetzt.

Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

Die Herstellungskosten betragen **██████████** €.

Gemäß Nr. 20.2 Kostenverzeichnis bei mehr als <b>██████████</b> € Herstellungskosten	<b>██████████</b> €
zuzüglich <b>10</b> v.T. der <b>██████████</b> € übersteigenden Herstellungskosten in Höhe von <b>██████████</b> €	<b>██████████</b> €
zusammen	<b>██████████</b> €

Gemäß Nr. 20.2, Anmerkung a) Kostenverzeichnis für die allgemeine Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung 10 v.H. der Gebühr nach Nr. 20.2	<b>400,50</b> €
--	-----------------

Insgesamt	<b>██████████</b> €
-----------	---------------------

Die hanseWasser Bremen GmbH erhebt gemäß Ziffer 40.1 des Kostenverzeichnisses für die Stellungnahme einer Entwässerungsbaugenehmigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] €.

Zahlungsziel und Zahlungsweise richten sich nach den beigefügten Rechnungen.

Die Gebühren richten sich nach den geschätzten Errichtungskosten. Nach Fertigstellung des Vorhabens wird um Mitteilung der tatsächlichen Errichtungskosten gebeten. Danach erfolgt die endgültige Festsetzung der Verwaltungsgebühr.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Änderungsgenehmigung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gewerbeaufsicht des Landes Bremen, Parkstraße 58/60, 28209 Bremen oder Lange Straße 119, 27580 Bremerhaven, zu erheben.

Im Auftrag



Dr. Teutsch  
Anlagen

